

# Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Mobiltelefonen

## § 1 Versicherte Person; versicherte Sachen

Als versicherte Person gilt jeweils der Inhaber einer MasterCard Basis-Kreditkarte (nachfolgend MasterCard Basis genannt) mit permanentem Wohnsitz in Deutschland, der das Registrierungsformular an das Service-Center übersandt hat.

Als versicherte Sache gilt ein Mobiltelefon, für das auf den Namen des Kreditkarteninhabers ein Mobilfunktelefonanschluss im deutschen Mobilfunktelefonnetz besteht. Das Mobiltelefon gilt nur dann als versichert, wenn es Eigentum des Versicherten ist und eine Bestätigung durch das Service-Center über den Eingang der Registrierung erfolgte.

## § 2 Versicherte Schäden und Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an der gemäß § 1 versicherten Sache (Mobiltelefon) bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung der versicherten Sache und für Folgeschäden infolge dieser Ereignisse.
2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an versicherten Sachen durch
  - andere als in § 2 Ziffer 1 genannte Gefahren
  - Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten.

## § 3 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

## § 4 Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme je Mobiltelefon ist der Neuwert, maximal jedoch 250 €.
2. Die Versicherungssumme für Gebühreneinheiten beträgt 50 €. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht.

## § 5 Prämie; Beginn und Ende der Haftung

1. Die Haftung des Versicherers beginnt nach Abschluss des MasterCard Basis-Kreditkartenvertrags und Eingang des ausgefüllten Registrierungsformulars beim Service-Center mit dem Erhalt der Eingangsbestätigung. Ist dem Versicherten bei Abschluss bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.
2. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherten und dem Versicherer endet mit der Kündigung der Kreditkarte.

## § 6 Wechsel des Mobiltelefons

Ein Wechsel des Mobiltelefons beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, vorausgesetzt das Service-Center hat das Registrierungsformular über den Wechsel erhalten und diesen bestätigt.

## § 7 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung durch Geldersatz.
2. Geldersatz bedeutet
  - a) im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadentag notwendigen Kosten.
  - b) im Falle eines Totalschadens die Zahlung des Betrags, der nötig ist, um eine gleichwertige Sache wiederzubeschaffen, höchstens jedoch des Betrags gem. § 4 Ziffer 1.  
Der Versicherer ersetzt auch zusätzliche Kosten, die aufgewendet werden müssen, um ein Gerät der direkten Nachfolgeneration wiederzubeschaffen, sofern ein Gerät der gleichen Entwicklungsstufe nicht mehr am Markt verfügbar ist. Nicht ersetzt werden jedoch Kosten, die dadurch entstehen, dass nicht das Gerät der direkten Nachfolgeneration wiederbeschafft wird.
  - c) Ersatz auch für die dem Kunden nach der Entwendung durch unbefugtes Benutzen des Mobiltelefons entstandenen Gebühreneinheiten bis zur Versicherungssumme gem. § 4 Ziffer 2.

# Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Mobiltelefonen

3. Abweichend von § 7 Ziffer 2 ist die Entschädigungsleistung durch Geldersatz auf den Zeitwert (Ziffer 5) begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt.
4. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache (zuzüglich des Wertes des Altmaterials) niedriger sind als der Versicherungswert gemäß § 4. Andernfalls liegt ein Totalschaden vor.
5. Zeitwert ist der Versicherungswert gemäß § 4 unter Berücksichtigung eines Abzugs entsprechend dem technischen Zustand der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere für Alter und Abnutzung.
6. Der gemäß § 7 Ziffer 2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 25 € gekürzt.
7. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.
8. Die Versicherungssummen gemäß § 4 sind jeweils Grenze der Entschädigung.
9. Soweit Ansprüche gegenüber Dritten oder anderweitigen Versicherungen bestehen und der Versicherte daraus Entschädigung erlangen kann, gehen diese voran.

## § 8 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall

1. Der Versicherte hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles
  - a) den Schaden dem Service-Center unverzüglich schriftlich – darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich oder fernschriftlich – anzuzeigen. Außerdem ist die vom Service-Center zur Verfügung gestellte Schadenanzeige unverzüglich nach Erhalt, spätestens nach 14 Tagen, mit den darin genannten Unterlagen an folgende Adresse zu senden:

### **HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG**

Schadenmeldung Handyversicherung

Siegfried-Wedells-Platz 1

20354 Hamburg

E-Mail: shu-versicherungen@hansemerkur.de

Telefon: 0221 8277-9297

Telefax: 040 4119-3257

- b) den Schaden unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Des Weiteren hat der Versicherte dem Mobilfunknetzbetreiber des Mobilfunkanschlusses unverzüglich (nach Möglichkeit telefonisch) zu informieren und das Mobiltelefon bzw. den Mobilfunkanschluss sperren zu lassen.
    - c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern.
    - d) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen. Im Schadensfall insbesondere erforderliche Belege sind:
      - Schadenanzeige des Versicherers
      - Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle
      - Bescheid über die Einstellung der polizeilichen Ermittlungen
      - Kopie des Mobilfunkvertrags bzw. Kaufvertrags des vom Schaden betroffenen Mobiltelefons
      - Nachweis über die Wiederbeschaffung
      - Gebührenabrechnung des Monats, in dem das Mobiltelefon entwendet wurde, sofern der Versicherte Ersatz für Gebühren durch unbefugte Benutzung geltend machen will
      - Nachweis des Mobilfunknetzbetreibers, wann der Mobilfunkanschluss gesperrt wurde

# Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Mobiltelefonen

2. Verletzt der Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche oder fernschriftliche Anzeige gemäß Ziffer 1a) unterbleibt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
3. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

## § 9 Besondere Verwirkungsründe

1. Versucht der Versicherte, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist eine Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
2. Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

## § 10 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
  - a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherten bestehen.
  - b) wenn gegen den Versicherten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
3. Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherte sie aus wichtigem Grund verlangt.

## § 11 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen (§ 2 Ziffer 1) ermittelt, so hat der Versicherte dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Hat der Versicherte den Besitz einer abhanden gekommenen Sache (§ 2 Ziffer 1) zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherte die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzubeschaffen.

## § 12 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

## § 13 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.

# Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Mobiltelefonen

## § 14 Klausel zur Individualhaftung (Versicherung)

Die Verpflichtungen der unterzeichnenden Versicherer im Rahmen von Versicherungsverträgen, welche von diesen gezeichnet werden, fallen unter die Individualhaftung und nicht unter die Solidarhaftung und sind ausschließlich auf den Haftungsumfang ihrer individuellen Zeichnungen beschränkt. Die zeichnenden Versicherer tragen keine Verantwortung für Zeichnungen irgendeines anderen mitzeichnenden Versicherers, der aus irgendwelchen Gründen seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt.

## § 15 Gerichtsstand

### 1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### 2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## § 16 Versicherer

Versicherungsdeckung wird gewährt durch:  
HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG  
Siegfried-Wedells-Platz 1  
20354 Hamburg  
E-Mail: shu-versicherungen@hansemerkur.de  
Telefon: 0221 8277-9297  
Telefax: 040 4119-3257

## § 17 Anwendbares Recht; geltendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## § 18 Zuständige Aufsichtsbehörde

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn